

Satzung

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

- Vorkaufsrechtsatzung -

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen erlässt der Markt Rimpar folgende

Satzung

§ 1

- (1) Im Rahmen der weiteren städtebaulichen Konzeption zur Erneuerung / Belebung der Ortsmitte in Rimpar ist angedacht, den Weg entlang der Pleichach wieder nutzbar zu machen.
- (2) Ein erster Bauabschnitt wird im Jahr 2016/2017 die Neuanlage der „Pleichachterrassen“ an der Alten Knabenschule sein. In der Fortführung soll der Bachweg barrierefrei auf die Maidbronner Straße zugeführt werden.
- (3) Zur Sicherung der angedachten städtebaulichen Entwicklung zieht der Markt Rimpar den Ankauf notwendiger Flächen im Bereich Niederhoferstraße / Maidbronner Straße in Betracht.
- (4) Die Barrierefreiheit des Fußweges kann nur mit dem Ankauf des Grundstücks Fl.Nr. 5134 Gemarkung Rimpar (Niederhoferstraße 61) erreicht werden.
- (5) In der weiteren städtebaulichen Entwicklung ist vorgesehen, die gemeindlichen Einrichtungen „Feuerwehr“ und „Jugendzentrum“ zentral im Innenort unterzubringen.
- (6) Zur Verwirklichung dieser Vorhaben kommen die Flächen Niederhoferstraße 53 - Niederhoferstraße 61 in Betracht.
- (7) Dem Markt Rimpar steht aus diesen Gründen ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken Fl.Nr. 5178 (Niederhoferstraße 53), Fl.Nr. 5178/4 (Niederhoferstraße 55), Fl.Nr. 5178/3, Fl.Nr. 5140 (Niederhoferstraße 57), Fl.Nr. 5139 (Niederhoferstraße 59), Fl.Nr. 5139/1, Gemarkung Rimpar, zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beigefügten Lageplan M 1 : 1000, welcher Bestandteil der Satzung ist, rot gekennzeichnet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Lageplan zu § 2 der Satzung des Marktes Rimpar vom 13.05.2016 über ein gemeinsames
Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

